

der Fall sein, wenn sie für Spezialisten oder Delegierte entsprechenden Wohnraum zu schaffen hätten.

Erst wenn in dem genannten Kreis kein Bedarf besteht, beständen gegen einen Verkauf an andere Bürger keine Bedenken.

Die rechtliche Gestaltung derartiger Veräußerungsmöglichkeiten führt allerdings zur Überwindung eines wesentlichen Rechtsgrundsatzes, der im Zuge der Durchführung der Bodenreform herausgebildet wurde. Bodenreformgebäude würden dann in ähnlicher Weise wie die Eigenheime der Bürger in den Rechtsverkehr einbezogen; sie würden selbst Eigenheime. Damit wäre jedoch der Grundsatz der Unveräußerlichkeit überwunden.

In diesem Zusammenhang drängt sich auch die Frage auf, ob es den Eigentümern von Bodenreformgebäuden künftig gestattet werden sollte, die Nutzung ihrer Gebäude zeitweilig anderen Personen zu überlassen. Dafür ist durch die Delegation von Genossenschaftsbauern in andere LPGs und in gesellschaftliche Funktionen ein praktisches Bedürfnis entstanden. Dem Abschluß eines Nutzungsvertrages über Neubauerngebäude kann m. E. nicht widersprochen werden, wenn man den Standpunkt vertritt, daß der Rechtsgrundsatz von der Einheit aller Bestandteile einer Bodenreformwirtschaft nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

#### **Schlußfolgerungen**

Für die künftige Regelung des Eigentumswechsels werden somit zwei Wege vorgeschlagen:

1. Die Übertragung von kompletten Wirtschaften an

neue Eigentümer unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Einheit von Boden, Inventar und Gebäuden.

2. Die Teilung der Neubauernwirtschaft in die drei Hauptbestandteile und die Übertragung des Eigentumsrechts an den Gebäuden an einen bestimmten Personenkreis bei gleichzeitiger Überführung des Bodens in Volkseigentum.

Der erste Weg wird m. E. für eine Übergangszeit Bedeutung erlangen, deren Dauer vom Tempo der landwirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist. In späteren Zeiten dürften die Grundsätze des persönlichen Hauseigentumsrechts auf die Neubauerngebäude volle Anwendung finden.

Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Wege im konkreten Fall gegangen werden soll, kann nur im Einvernehmen mit der Genossenschaft getroffen werden, die den Boden nutzt und damit die Verantwortung für das Produktionsmittel trägt, zu dessen Nutzung die jetzt umstrittenen Gebäude errichtet wurden. Die LPGs werden sich bei der Entscheidung, ob die komplette Wirtschaft neu ausgegeben werden soll oder nicht, von vielen Faktoren leiten lassen. Insbesondere spielt dabei die Zahl der Arbeitskräfte eine entscheidende Rolle. Der von der Genossenschaft zu fassende Beschluß wäre dann Grundlage für die Entscheidung der für den Grundstücksverkehr zuständigen Organe.

Eine derartige Regelung entspräche der gesetzmäßigen Entwicklung der Bodenrechtsverhältnisse in der DDR und würde die weitere Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und des Bodens selbst fördern.

*Oberrichter FRITZ ETZOLD, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

*SIEGFRIED WITTENBECK und HERBERT POMPOES, Richter am Obersten Gericht*

## **Nochmals: Zur Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz in Reparatur- oder Feierabendbrigaden**

Müller/Noack (NJ 1965 S. 516 ff.) gehen davon aus, daß der Leiter einer Reparaturbrigade keine Weisungs- und Kontrollbefugnis besitzt. Diese Ansicht ist u. E. unrichtig. Die Vorläufige Richtlinie für den Aufbau, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Reparaturbrigaden vom 14. Dezember 1964 (Sozialistische Demokratie vom 25. Dezember 1964, S. 7) legt zwar fest, daß sich die Reparaturbrigaden auf der Grundlage der Freiwilligkeit zusammenschließen. Für ihre Organisation und Arbeitsweise sind jedoch feste Regeln geschaffen worden. Das Tätigwerden als Reparaturbrigade ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

a) Die Verantwortung für die Bildung und den Einsatz der Reparaturbrigaden tragen die örtlichen Räte. Ihnen obliegt es auch, in Übereinstimmung mit den Mitgliedern der Brigade ein geeignetes Mitglied als Leiter einzusetzen (Abschn. I der Vorläufigen Richtlinie). Die Einsetzung eines Brigadiers ist demnach eine Voraussetzung für das organisierte Tätigwerden einer solchen Brigade. Mit seinem Einsatz sind für den Brigadier bestimmte Rechte und Pflichten verbunden.

b) Der Auftrag wird nicht schlechthin einer bestimmten Personengruppe, sondern nur dem Leiter der Reparaturbrigade erteilt (Abschn. II der Vorläufigen Richtlinie).

c) Die Pflichten des Brigadiers, beschränken sich nicht auf den Arbeitsschutz. Er ist für die qualitätsgerechte Ausführung der Arbeiten und für die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen verantwortlich (Abschn. II der Vorläufigen Richtlinie).

d) Die Mitglieder der Brigade werden durch den Leiter entsprechend der Leistung entlohnt. Der Brigadier hat somit die Pflicht, die Leistungen der einzelnen Brigademitglieder einzuschätzen (Abschn. III der Vorläufigen Richtlinie).

Unter Berücksichtigung dieser eindeutigen Festlegungen in der Vorläufigen Richtlinie kann der Schlußfolgerung von Müller/Noack nicht gefolgt werden, daß der Brigadier einer Reparaturbrigade „kein Leiter im eigentlichen Sinne, sondern ein Organisator“ sei. Die Wahrnehmung der dem Brigadier mit seiner Einsetzung auferlegten Pflichten setzt voraus, daß er den einzelnen Mitgliedern Weisungen hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Qualität der zu verrichtenden Arbeiten erteilen kann. Da der Auftrag an ihn vergeben wird, muß dessen Realisierung im einzelnen durch ihn nicht nur organisiert, sondern auch verbindlich festgelegt werden. Aus seiner Aufgabe, für die ordnungsgemäße Ausführung und Abrechnung der Arbeiten und die Entlohnung der Mitglieder der Brigade nach ihren Leistungen zu sorgen, ergibt sich für ihn mit Notwendigkeit das Recht und die Pflicht, zu kontrollieren, welche Arbeitsleistungen und in welcher Qualität von den einzelnen Mitgliedern erbracht worden sind. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Weisungs- und Kontrollbefugnis sind somit gegeben.

Soweit Müller/Noack darauf verweisen, daß der Leiter einer Reparaturbrigade keine gesetzlich fixierte Weisungs- und Kontrollbefugnis hat, ist nicht klar ersichtlich, in welcher Weise nach ihrer Meinung eine solche